

B e r i c h t
des Umwelt- und Bauausschusses
betr. Grüne Gentechnik

Leer, 22. April 2010

I.

Die 23. Landessynode hatte während ihrer VIII. Tagung in der 49. Sitzung am 1. Juli 2005 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Umwelt- und Bauausschusses betr. Grüne Gentechnik (Aktenstück Nr. 107) auf Antrag des Ausschusses folgende Beschlüsse gefasst:

- "1. Die Landessynode hält unter dem Eindruck der bisher zurückliegenden Erfahrungen die Risiken beim Anbau von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut gegenwärtig für nicht hinreichend abschätzbar. Die Landessynode spricht sich daher für eine Fortführung des Moratoriums für den Anbau von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut auf kirchlichen Ländereien für den Zeitraum von fünf Jahren aus.*
- 2. Die Landessynode empfiehlt den Kirchenvorständen, beim Abschluss neuer Landpachtverträge unter den Sondervereinbarungen folgenden Zusatz aufzunehmen: 'Bis zum 30. September 2010 dürfen gentechnisch veränderte Organismen (GVO) in Form von Saat- und Pflanzgut auf den Pachtflächen nicht ausgesät und angepflanzt werden. Diese Regelung kann durch den Verpächter verlängert werden.' Über Ausnahmen beschließt der Kirchenvorstand. Der Ausschuss empfiehlt Ausnahmen nur in zwei ausgewiesenen Fällen:*
 - a) Der Pächter weist nach, dass ein für seinen Hof existenzentscheidendes Saat- oder Pflanzgut nur noch als gentechnisch verändertes Saat- oder Pflanzgut angeboten wird.*
 - b) Zur Abwendung bedrohlichen Krankheits- oder Schädlingsdrucks, wird der Einsatz gentechnisch resistent gemachten Saat- oder Pflanzgutes amtlicherseits verfügt.*
- 3. Die Landessynode bittet den Umwelt- und Bauausschuss in Zusammenarbeit mit dem Umweltbeauftragten der Landeskirche, der Arbeitsstelle Umweltschutz und dem Kirchlichen Dienst auf dem Lande eine geeignete Form zu entwickeln, mit deren Hilfe die Kirchengemeinden bei ihren Entscheidungen in Fragen der Grünen Gentechnik aktuell beraten werden können. Sie soll gleichzeitig dazu geeignet sein, die Diskussion innerhalb der hannoverschen Landeskirche unter Einbeziehung des Umwelt- und Bauausschusses zu begleiten und zu aktualisieren.*

4. *Der Umwelt- und Bauausschuss wird gebeten zu prüfen, ob eine Ausnahme von der Empfehlung des Beschlussvorschlags 2 ergänzend zu a) und b) erteilt werden kann, wenn durch allgemein anerkannte Ergebnisse aus Forschung und Praxis belegt und durch den Gesetzgeber verantwortet ist, dass ein genau beschriebenes gentechnisch verändertes Saat- oder Pflanzgut die Kriterien der Rückholbarkeit erfüllt und nicht aus artenübergreifendem Gentransfer besteht. Das Prüfergebnis soll der Landessynode im Frühjahr 2010 vorgestellt werden.*

(Beschlussammlung der VIII. Tagung der 23. Landessynode Nr. 2.8.2)

II.

Der Meinungsbildungsprozess in der Diskussion um die Grüne Gentechnik wurde vom Umweltbeauftragten der hannoverschen Landeskirche sowie der Arbeitsstelle Umweltschutz und dem Kirchlichen Dienst auf dem Lande im Haus kirchlicher Dienste (HkD) intensiv begleitet. Die in Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenamt erarbeitete Information der Kirchengemeinden und die Beratungstätigkeit des Kirchlichen Dienst auf dem Lande haben zu einer hohen Akzeptanz der Zusatzvereinbarung in Pachtverträgen bei den Kirchengemeinden und Landwirten beigetragen.

Im Blick auf das im Herbst d.J. endende Moratorium hat sich der Umwelt- und Bauausschuss der 24. Landessynode intensiv mit dem aktuellen Sachstand im Bereich der Grünen Gentechnik befasst. Im Fokus waren Veränderungen hinsichtlich Forschungsstand, Produktreife, rechtlichen Rahmenbedingungen, Anbauflächen und nicht zuletzt Risikobewertung und Akzeptanz in der Bevölkerung. Der Ausschuss hat hierzu u.a. die Fachtagung "Agro-Gentechnik, auch auf Kirchenland" im HkD und einen Besuch der Kleinwanzlebener Saatzucht AG in Einbeck (KWS) genutzt. Der gesamte Diskussionsprozess wurde durch Herrn Pastor Friebe vom Kirchlichen Dienst auf dem Lande kompetent begleitet und unterstützt.

III.

Aus der Diskussion ergibt sich folgender Sachstand:

1. Theologische Grundlegung

Landwirtschaftliches Handeln ist menschliches Handeln in und an der Natur und steht darum unter einer besonderen Verantwortung, denn die Natur ist als Schöpfung Gottes im Ganzen zu betrachten. Das Denken, Handeln, Forschen und Entwickeln der Menschen hat sich daran zu messen, dass es Gottesgaben sind, von denen der Mensch mit allen anderen Mitgeschöpfen lebt. Nach dem biblischen Zeugnis soll dieses menschliche Handeln eingebunden sein in den Auftrag des "Bebauens und Bewah-

rens", wobei das Bebauen sich zielgerichtet auf das Bewahren auszurichten hat. Durch das Bewahren sind die Lebensgrundlagen des irdischen Lebens nachhaltig zu sichern. Diese Dimension verändert sich zurzeit.

Der andere biblische Auftrag, sich die "Erde untertan" zu machen und über die Natur "zu herrschen", wird dahin gehend missverstanden, die Schöpfung nicht rückholbar zu verändern oder gar mit patentrechtlichen Methoden sich zu Eigen und zum persönlichen Eigentum zu machen. Dabei ist mit dieser "Herrschaft", die gute und sorgfältige "Haushalterschaft" über den Oikos, die Welt zu verstehen, in der Dimension der Ökonomie, Ökologie und Ökumene. Die Mittel zum Leben sind unter dieser Prämisse zu erstellen, die Herrschaft, d. h. Haushalterschaft, als Fürsorge versteht, und damit die Lebensgrundlage aller Menschen und die der nachfolgenden Generationen sicherstellt. Das geht nicht ohne Forschung und Entwicklung, und sicherlich auch nicht ohne Irrwege (und Fehler), aber bestimmte Kriterien dürfen nicht außer Acht gelassen werden: Die Natur, bzw. Umweltverträglichkeit, die internationale Verträglichkeit, das Mitspracherecht der jetzt Betroffenen und die Verantwortung für nachfolgende Generationen. Die Folgen müssen abschätzbar sein und die Systeme beherrschbar. Die Biodiversität darf nicht in Frage gestellt werden und vor allem müssen die technischen Entwicklungen rückholbar sein. Diese Kriterien berücksichtigen die biblisch-ethischen Grundsätze der Gerechtigkeit, Teilhabe und Nachhaltigkeit und sind dabei ein "Sicherungssystem", weil Menschen als Teil dieser Schöpfung nur menschlich handeln können, also Fehler machen können.

Die biblischen Erzählungen, die den Schöpfungsgeschichten folgen, sind im Exodus Befreiungsgeschichten. Es geht um das herausgeführt werden aus den Abhängigkeiten, dem Sklavenhaus (Mose). So ist in aller landwirtschaftlichen Produktion und Entwicklung darauf zu achten, dass Freiheit und Gerechtigkeit gewahrt bleiben und keine neuen Abhängigkeiten geschaffen werden. Abhängigkeiten von Pflanzensorten, auf sie allein zugerichtete Dünge- und Schutzmittel und von den Herstellern dieser Saaten und Mittel, die (immer mehr) in monopolen Strukturen handeln.

In "Verantwortung wahrnehmen für die Schöpfung", der Erklärung der beiden großen christliche Kirchen: Evangelische Kirche in Deutschland und Deutsche Bischofskonferenz, von 1985 steht in Abschnitt 65: "Der Mensch ist verpflichtet, seine unwandelbare Verwurzelung in der Natur anzunehmen und auszugestalten, statt durch herrschaftliches Gehabe seinen Lebensraum und damit sich selbst zu gefährden. Der Mensch ist gehalten, den Eigenwert seiner [...Mitwelt] zu achten, nicht durch auf totale Nutzung gerichteten Fortschrittsglauben die Natur bloß vordergründig nach ihrem Gebrauchs-

wert zu bemessen. Denn alles hat seinen Sinn und seinen Wert gerade auch in seinem bloßen Dasein, Schönheit und Reichtum. Der Mensch ist schließlich gehalten, die Welt als Gleichnis Gottes zu verwalten und zu erhalten."

2. Entwicklung in den Landeskirchen

Die Grüne Gentechnik kann inzwischen auf rund 30 Jahre Forschung zurückblicken. Dennoch handelt es sich um eine vergleichsweise "junge Technik", d. h. um eine Technik mit rasantem Wissenszuwachs bei gleichzeitig immer noch geringem Grundlagenwissen. Chancen und Risiken der Grünen Gentechnik sind deshalb in den verschiedenen Landeskirchen umfassend diskutiert worden. In die Diskussion eingeschlossen war dabei auch die Frage der Biopatentierung. Auf dem Hintergrund dieser Diskussion ist es in 14 Landeskirchen zu Beschlüssen bzw. Empfehlungen zum Anbauverbot gentechnisch veränderter Organismen (GVO) auf Kirchenland gekommen. Vier Landeskirchen haben noch ein Moratorium für die laufende Pachtperiode, eine Landeskirche empfiehlt Zurückhaltung beim Anbau (Evangelische Landeskirche Anhalts) und drei (Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg, Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe, Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig) haben sich nicht zur Gentechnik auf Kirchenland geäußert (Stand November 2009).

In der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers gilt seit dem Jahr 2000 und noch bis zum 30. September 2010 ein sogenanntes "Moratorium zur Grünen Gentechnik" unter dem die Landessynode die Empfehlung an die Kirchengemeinden ausgesprochen hatte, den Anbau von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut auf Kirchenland nicht zu erlauben. Die zeitlich begrenzte Empfehlung der Landessynode und der Landeskirche sollte dazu dienen, den Entwicklungsprozess zu beobachten und zu begleiten, zumal bis zum Zeitpunkt des letzten Beschlusses kein Anbau von GVO in Deutschland erfolgt war.

Eine Patentierung von Lebewesen, wie sie durch die Biopatentrichtlinie in Teilen möglich ist, wird von den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) aus ethischen Gründen generell abgelehnt.

3. Rechtliche Rahmenbedingungen

Bis zum Jahr 2004 galt ein EU-weites Moratorium, das die Neuzulassung und Vermarktung von GVO untersagte. Freilandversuche waren möglich. Seit April 2004 ist der Anbau von GVO in Europa grundsätzlich gestattet. Die Zulassungen von GVO erfolgen auf EU-Ebene; sie gelten für alle Mitgliedsstaaten. Grundlage ist die EU-Freisetzungsrichtlinie von 1998, die von allen EU-Staaten in nationales Recht umgesetzt

werden musste. Dies ist in Deutschland mit dem im Jahr 2004 in Kraft getretenen und im Jahr 2008 novellierten Deutschen Gentechnikgesetz (GenTG) geschehen. Durch das GenTG soll das Nebeneinander unterschiedlicher Produktionsweisen, nämlich der Anbau von GVO-Sorten und der herkömmliche gentechnikfreie Anbau ermöglicht werden. Das GenTG regelt die Anbauvoraussetzungen (z. B. Anmeldung im Standortregister, Mindestabstände zu konventionell und ökologisch bewirtschafteten Flächen) und Haftungsbedingungen für den Anbau von GVO. Als Prämisse für die Koexistenz gilt, dass ein Eintrag von GVO in gentechnikfreie Produkte von bis zu 0,9 % zu tolerieren ist, ohne dass ein Haftungsanspruch entsteht.

Im Jahr 2005 wurde nach zehnjähriger Beratung die EU-Biopatentrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt. Damit können pflanzliches und tierisches Material sowie Verfahren zu deren Herstellung patentiert werden. Dies gilt nicht nur für gentechnische, sondern auch andere biotechnologische Verfahren. Von der Patentierung ausgenommen sind Pflanzensorten und Tierrassen.

4. Anbaubedeutung

Trotz erteilter Zulassungen findet ein kommerzieller Anbau von GVO in der EU bisher nur in sehr begrenzten Maß statt. Zugelassen sind derzeit lediglich Maissorten mit einer spezifischen Insektenresistenz (Bt-Mais). Seit März 2010 ist darüber hinaus eine Kartoffelsorte mit veränderten Inhaltsstoffen zugelassen (Amflora). Hauptanbaugebiete von Bt-Mais sind Rumänien und Spanien mit zusammen ca. 140 000 Hektar. Im Jahr 2009 waren in Deutschland 3 500 Hektar Bt-Mais im Standortregister angemeldet, der größte Teil hiervon in Brandenburg, Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern. Die Aussaat wurde im April 2009 per Ministererlass untersagt. Dieses Anbauverbot ist derzeit noch gültig. Ein Anbau von Amflora ist in Deutschland dagegen möglich.

Ursache für die geringe Verbreitung von GVO in Deutschland sind die durch das Gentechnikgesetz festgelegten weit reichenden Haftungsbestimmungen. In kleinräumig strukturierten Landschaften ist es darüber hinaus oft schwierig, die geforderten Mindestabstände zu konventionellen Anbauflächen einzuhalten. Der deutsche Bauernverband hat daher seinen Mitgliedern, auch in Hinblick auf die geringe Akzeptanz von GVO in Nahrungsmitteln, zur Zurückhaltung beim Anbau von GVO geraten.

5. Chancen und Risiken

In der Diskussion um die Chancen und Risiken der Grünen Gentechnik hat es in den vergangenen Jahren lediglich geringe Veränderungen in den Grundpositionen gegeben.

Gentechnikbefürworter stellen in ihrer Argumentation nach wie vor das enorme Potential dieses Wissenschaftszweiges in den Vordergrund. Erwartet werden ökonomische und ökologische Vorteile durch die mögliche

- Nutzung von Resistenzen zur Verringerung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes,
- Anpassung von Nutzpflanzen an schwierige klimatische Verhältnisse durch Hitze-, Kälte-, Dürre- oder Salztoleranz,
- Produktion von Inhaltsstoffen für die industrielle Nutzung oder für Pharmazeutika.

In einem Anbauverbot von GVO wird ein Standortnachteil gesehen, der das Risiko in sich birgt, vom wissenschaftlichen Fortschritt und den daraus erwachsenen Vorteilen abgeschnitten zu werden.

Der von Befürwortern der Grünen Gentechnik herausgestellte ökonomische und ökologische Nutzen der GVO wird durch Gentechnikkritiker bestritten. Sie führen an, dass die langfristigen Folgen eines GVO-Anbaus nicht absehbar sind. Als ökologische Risiken werden benannt:

- Rasche Resistenzbildung in der Begleitflora, z.B. durch den großflächigen Einsatz von gleichen herbizidresistenten Sorten in Kombination mit dem dazugehörigen Totalherbizid (Beispielhaft sei genannt der Einsatz von Round-up-ready-Sorten bei Soja in den USA).
- Die Gefahr der Auskreuzung der Eigenschaft in verwandte Arten.
- Die mit dem großflächigen Anbau verbundene Bedrohung der Artenvielfalt.
- Beeinträchtigungen der Bodenfauna.
- Gesundheitliche Risiken, z.B. die mögliche Entwicklung von Allergien durch GVO in Nahrungsmitteln.

Die aufgeführten Risiken gelten nicht im gleichen Umfang für alle Pflanzenarten und Anwendungen, vielmehr ist eine differenzierte Einzelfallanalyse notwendig. Als besonders problematisch werden GVO aus artübergreifendem Gen-Transfer beurteilt. Als ökonomische Risiken werden benannt:

- Das Nebeneinander eines Anbaus von GVO und gentechnikfreiem Anbau ist nicht möglich (siehe auch unter Punkt 6).
- Durch den Anbau von GVO entstehen den gentechnikfrei produzierenden Betrieben wirtschaftliche Nachteile, die durch die Haftungsregelungen des GenTG nicht gedeckt werden.

- Biopatente befördern die Monopolisierung des Saatgutmarktes und behindern den Zuchtfortschritt sowie den Zugang zum weltweiten Genpool.

Insgesamt haben sich die Erwartungen an die Grüne Gentechnik bis heute nicht erfüllt. Bislang wurden im wesentlichen GVO mit Herbizid- bzw. Insektenresistenz (Bt-Mais) zur Marktreife gebracht. Die Einführung von GVO mit einer besseren Anpassung an abiotische Stressfaktoren (z.B. Dürre, Hitze, Versalzung) ist entgegen früherer Ankündigungen in nächster Zukunft nicht zu erwarten. Ein wesentlicher Beitrag der Grünen Gentechnik zur Lösung des Welternährungsproblems ist derzeit nicht zu erkennen und auch nicht zu erwarten. Zur Lösung agronomischer Probleme stehen genügend konventionelle Anwendungen und Strategien zur Verfügung. Die Nutzung der Grünen Gentechnik ist daher nicht unabdingbar notwendig.

Die sehr hohe Komplexität biologischer Systeme erschwert eine Technikfolgenabschätzung. Die langfristigen Folgen der Grünen Gentechnik sind im letzten nicht vorhersagbar. Methodisch entscheidend für die Abwägung der Chancen und Risiken ist der Umgang mit den nicht abschätzbaren Folgen eines verändernden Handelns. Sowohl der erkennbare aktuelle Nutzen, als auch mögliche langfristige Schäden müssen heute abgewogen werden, obwohl für eine umfassende Bewertung nur ein vergleichsweise geringer Anteil der zur Bewertung erforderlichen Faktoren verfügbar ist.

6. Wahlfreiheit und Koexistenz

Das deutsche Gentechnikgesetz soll über die vorgeschriebenen Mindestabstände von GVO zu konventionellen und ökologischen Anbauflächen eine Koexistenz von GVO-Anbau und gentechnikfreiem Anbau ermöglichen. Als Prämisse gilt, dass ein Eintrag von bis zu 0,9 % GVO in konventionell oder ökologisch produzierte Erzeugnisse zu tolerieren ist. Diese Argumentation orientiert sich an den für den ökologischen Landbau zu tolerierenden Einträgen von Pflanzenschutzmitteln aus konventionell bewirtschafteten Nachbarflächen. Gentechnikkritiker bestehen dagegen darauf, dass nur diejenigen Produkte und Verfahren als gentechnikfrei zu bezeichnen sind, in denen keine GVO nachgewiesen werden können (0 %-Toleranz), so wie es von Verbrauchern und der verarbeitenden Industrie gefordert wird. Koexistenz ist nach dieser Definition nur möglich, wenn durch den Anbau von GVO kein Eintrag in den GVO-freien Anbau erfolgt.

Die beim Anbau gemachten Erfahrungen aus den USA und Kanada zeigen, dass dies in der Praxis nicht möglich sein wird. Ein Eintrag von GVO ist je nach Kulturart auf unterschiedlichem Weg und in unterschiedlichem Umfang möglich. Zu nennen sind hier:

- Der Eintrag von GVO-Pollen durch Wind und Bienenflug.
- Der Verbleib von GVO-Samen oder -Pflanzen im Boden und Überwinterung und Durchwuchs in den Folgejahren.
- Die Verbreitung von Samen und Pflanzen durch Erntegeräte.
- Die Vermischungen bei Transport und Lagerung sowie bei Verarbeitung des Ernteguts.

GVO Einträge in konventionelle und ökologische Ernteprodukte sind unvermeidlich. Da noch kein nennenswerter Anbau von GVO in Deutschland stattgefunden hat, ist ein GVO-freier Anbau bis heute möglich. Hierin ist der grundsätzliche Unterschied zum Eintrag von Pflanzenschutzmitteln in ökologisch bewirtschaftete Flächen zu sehen. Der Ökologische Landbau musste sich in einer Situation des allgegenwärtigen Pflanzenschutzmitteleinsatzes etablieren. Ein Eintrag von Pflanzenschutzmitteln konnte in dieser Situation nur minimiert, nicht aber verhindert werden.

Von Gentechnik-Befürwortern wird der faktische Eintrag von GVO in andere Flächen als eine geringfügige Beeinträchtigung analog zum Nachweis von Pflanzenschutzmitteln verstanden. Für GVO-frei produzierende Betriebe ist jedoch die derzeitige Nulltoleranz für die Vermarktung ihrer Produkte eine unabdingbare Voraussetzung. Damit stehen sich in der Diskussion um GVO zwei unvereinbare Positionen gegenüber.

Das Recht der Wahlmöglichkeit der einen Seite impliziert faktisch den Verlust der Wahlmöglichkeit der jeweils anderen Seite. Da eine Wahl zwischen Gentechniknutzender und gentechnikfreier Produktion bzw. Produkten bei einem Anbau von GVO nicht mehr gegeben ist, muss in dieser Situation eine Güterabwägung erfolgen und die Entscheidung welcher Wert höher wiegt: Das individuelle Recht, sich für oder gegen einen Anbau von GVO zu entscheiden, wie es von den Befürwortern gefordert wird, oder das Recht auf eine gentechnikfreie Produktions- und Vermarktungskette, wie es von den Öko-Betrieben gefordert wird.

7. Rückholbarkeit

Aufgrund der unter Punkt 6 aufgeführten Verbreitungswege von GVO ist es nicht möglich, einmal freigesetzte GVO wieder vollständig aus der Umwelt zu entfernen. Ein Beispiel hierfür ist die im Jahr 2009 nachgewiesene Verunreinigung der kanadischen Leinproduktion mit GVO-Lein. Bemerkenswert ist hierbei, dass dem Lein mit der Sortenbezeichnung CDC Triffid bereits nach einer zweijährigen Erprobung die Zulassung im Jahr 2001 wieder entzogen wurde. In diesem Zeitraum fand kein nennenswerter

Anbau dieser Sorte in Kanada statt, trotzdem wurde im Jahr 2009 in einer Vielzahl von Proben CDC Triffid nachgewiesen. Die untersuchten Proben enthielten bis zu 1% CDC Triffid.

8. Kirche als Landbesitzer

Die Körperschaften der hannoverschen Landeskirche in ihrer Gesamtheit sind einer der größten Landbesitzer Niedersachsens. 1 % der landwirtschaftlichen Fläche in Niedersachsen befindet sich im Besitz der Kirchen- und Kapellengemeinden der hannoverschen Landeskirche. Betroffen sind ca. 1 300 Kirchengemeinden mit ca. 10 000 Flurstücken und mehrere tausend Pächter. Die Durchführungsbestimmungen zum Pachtwesen regeln, dass die Auswahl der Pächter nach kirchlichen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Belangen erfolgen soll. Entscheidung und Verantwortung für die Auswahl liegen bei der zuständigen Kirchengemeinde. Kirchengemeinden benötigen deshalb im Umgang mit der Grünen Gentechnik geeignete Entscheidungshilfen. Neben den bereits angeführten grundsätzlichen Vorbehalten, sind der Werterhalt und die Wiederverpachtbarkeit der Flächen ein wichtiges Entscheidungskriterium. Durch den Anbau von GVO auf Kirchenland kann es zu einem Wertverlust kommen, da eine Verpachtung der Flächen an gentechnikfrei wirtschaftende Betriebe u.U. nicht mehr möglich ist. Darüber hinaus besteht durch die im GenTG festgelegte verschuldungsunabhängige Haftung ein Haftungsrisiko auch für den Verpächter.

Die Kirchengemeinden stehen darüber hinaus in der Verantwortung für den sozialen Frieden in ihrem Umfeld. In einer Situation, in der die Mehrheit der Landwirte und Verbraucher einen Anbau von GVO aus den verschiedensten Gründen ablehnt und in der ein Anbau von GVO zu erheblichen Spannungen im Umfeld führen würde, ist es derzeit nicht geboten, einen Anbau auf Kirchenland zu gestatten.

IV.

Für den Umwelt- und Bauausschuss stellt sich die gegenwärtige Situation wie folgt dar.

Bis heute hat es keinen nennenswerten Anbau von GVO in Deutschland gegeben. Die rechtlichen Rahmenbedingungen hierfür sind allerdings grundsätzlich gegeben. Inwieweit in naher Zukunft mit einem Anbau von GVO zu rechnen ist, unterliegt der politischen Urteilsfindung. Sowohl unter Landwirten als auch unter den Verbrauchern gibt es erhebliche Vorbehalte gegen eine Einführung der Grünen Gentechnik. Sie basieren im Wesentlichen auf drei Argumenten:

1. Das Kriterium der Rückholbarkeit ist nicht erfüllt.

2. Eine Wahl zwischen Gentechnik nutzender und völlig gentechnikfreier Produktion bzw. Produkten ist bei einem Anbau von GVO nicht mehr gegeben.
3. Die langfristigen ökologischen Folgen eines GVO-Anbaus sind trotz aller Bemühungen zur Technikfolgenabschätzung und dem vom Gesetzgeber geforderten Monitoring nicht absehbar.

Zum gegenwärtigen Nutzen der Grünen Gentechnik kann gesagt werden, dass sich die hohen Erwartungen an die Grüne Gentechnik bislang nicht erfüllt haben. In den nächsten Jahren sind keine Bahn brechenden Neuentwicklungen von GVO zu erwarten, die wesentlich von den bisher zur Marktreife gelangten Produkten abweichen. Für die Anwendungsbereiche der auf dem Markt befindlichen GVO stehen genügend erfolgreiche konventionelle Strategien als Alternative zur Verfügung. Es besteht daher derzeit keine ökonomisch oder ökologisch unabdingbare Notwendigkeit für den Einsatz von GVO in Deutschland. Der Einsatz von GVO führt dagegen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem nicht unerheblichen ökonomischen Schaden für gentechnikfrei wirtschaftende Betriebe. Verpächter, wie z. B. Kirchengemeinden, müssen mit einem Wertverlust der Ländereien und einem derzeit nicht abschätzbaren Haftungsrisiko rechnen. Landwirte und Verbraucher verlieren endgültig die Möglichkeit, sich für eine gentechnikfreie Produktion bzw. Produkte entscheiden zu können.

Gerade auch im Hinblick auf die zu befürchtenden ökonomischen Schäden sind im Umfeld eines GVO-Anbaus erhebliche Spannungen zu erwarten. In der z. T. mit Härte geführten Diskussion um die Grüne Gentechnik hat die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers bisher eine vermittelnde Position einnehmen können. Diese würde sie bei einem Anbau von GVO auf Kirchenland unweigerlich verlieren und das Ansehen der Landeskirche erheblichen Schaden nehmen.

Ein Anbau von GVO auf Kirchenland kann vom Umwelt- und Bauausschuss daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht befürwortet werden. Diese Bewertung ist das Ergebnis einer differenzierten Betrachtung der gegenwärtigen Situation. Dem Ausschuss ist durchaus bewusst, dass in der Grünen Gentechnik ein Potential zur Lösung agronomischer Probleme liegen kann. Er begrüßt daher ausdrücklich eine weitere unabhängige Grundlagenforschung. Die mit zunehmendem Forschungsstand zu erwartenden Veränderungen in der Diskussion und Bewertung der Grünen Gentechnik sollten durch die hannoversche Landeskirche konstruktiv weiterbegleitet werden.

V.

Der Umwelt und Bauausschuss stellt daher folgende Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen:

1. *In der Zeit der Moratorien zur Grünen Gentechnik auf Kirchenland hat die Landessynode die Entwicklung dieser Technologie begleitet. Die Erwartungen an diese Technologie haben sich bislang nicht erfüllt. Die Risiken eines Anbaus von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut sind weiterhin nicht abschätzbar und eine Rückholbarkeit ist nicht gegeben. Angesichts der Folgen eines Anbaus von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut für die Wahlfreiheit von Produzenten und Verbrauchern spricht sich die Landessynode für eine unbefristete Zeit gegen einen Anbau von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut auf kirchlichen Ländereien in der hannoverschen Landeskirche aus.*
2. *Die Landessynode empfiehlt den Kirchenvorständen beim Abschluss neuer Landpachtverträge unter den Sondervereinbarungen den folgenden Zusatz aufzunehmen: "Gentechnisch veränderte Organismen (GVO) in Form von Saat- und Pflanzgut dürfen auf den Pachtflächen nicht ausgesät und angepflanzt werden." Über die Aufhebung des Verbotes kann der Kirchenvorstand beschließen, wenn sich durch die Forschung und Entwicklung in der Grünen Gentechnik grundlegend neue Aspekte ergeben, die eine Neubewertung der Situation erfordern.*
3. *Die Landessynode bittet den Umwelt- und Bauausschuss in Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenamt, dem Umweltbeauftragten der Landeskirche, der Arbeitsstelle Umweltschutz und dem Kirchlichen Dienst auf dem Lande im Haus kirchlicher Dienste die Weiterentwicklung der Grünen Gentechnik zu beobachten und die Kirchengemeinden aktuell zu beraten.*
4. *Die Landessynode begrüßt ausdrücklich eine weitere unabhängige Grundlagenforschung. Sie wird sich des Themas Grüne Gentechnik auf Kirchenland wieder annehmen, wenn sich durch die Forschung und Entwicklung in der Grünen Gentechnik grundlegend neue Aspekte ergeben, die eine Neubewertung der Situation erfordern.*
5. *Das Landeskirchenamt wird gebeten, den Bericht des Umwelt- und Bauausschusses betr. Grüne Gentechnik (Aktenstück Nr. 62) an alle Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie kirchlichen Werke und Einrichtungen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers weiterzuleiten.*

Schubert
Vorsitzender

Dr. Siegmund
Berichterstatteerin